



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 12 / 2023
vom 20. Dezember 2023

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt:	Seite
Content:	Page
Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2024 <i>Decision on the date of the Deltaprüfung 2024</i>	6
Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 11. Mai 2024 <i>Publication of the official notification of fees for the Deltaprüfung on 11 May 2024</i>	7
Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 11. Mai 2024 <i>Official notification of fees for the Deltaprüfung on 11 May 2024</i>	8
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (PO 2023) vom 18.12.2023 <i>Second amendment to the examination regulations for the master’s program in Economic and Business Education at the University of Mannheim (PO 2023) as of 18 December 2023</i>	10
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ vom 18.12.2023 <i>Third amendment to the examination regulations for the master’s program “Mannheim Master of Taxation” at the University of Mannheim as of 18 December 2023</i>	11
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 18.12.2023 <i>Third amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Master in Management Analytics (Full-Time)” at the University of Mannheim as of 18 December 2023</i>	14
Satzung zur Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 18.12.2023 <i>Amendment to the regulations on mandatory registration after failed examinations or approved de-registration due to valid reasons for the programs at the Business School of the University of Mannheim as of 18 December 2023</i>	19
Satzung zur Änderung der Bearbeitungszeiten in den Abschlussarbeiten für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 18.12.2023 <i>Amendment to the regulations on the preparation period for the final theses of the programs at the Business School of the University of Mannheim as of 18 December 2023</i>	31

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 18.12.2023
Second amendment to the examination regulations for the master's program "Master of Comparative Business Law – M.C.B.L" at the University of Mannheim as of 18 December 2023 37
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 18.12.2023
Fifth amendment to the examination regulations for the master's program in Competition Law and Regulation (LL.M.) at the University of Mannheim as of 18 December 2023 39
6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 18.12.2023
Sixth amendment to the study and examination regulations for the master's program "Master of Laws (LL.M.)" at the University of Mannheim as of 18 December 2023 42
20. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 18.12.2023
20th amendment to the examination regulations for the bachelor's program in Economics at the University of Mannheim as of 18 December 2023 45
8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 18.12.2023
Eighth amendment to the examination regulations for the master's program in Economics at the University of Mannheim as of 18 December 2023 48
3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 18.12.2023
Third amendment to the study and examination regulations for the minor in Economics at the Department of Economics of the University of Mannheim as of 18 December 2023 53
- Satzung zur Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund und zur vorläufigen Durchschnittsnote an der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim vom 18.12.2023
Amendment to the regulations on mandatory registration after failed examinations or approved de-registration due to valid reasons and on the provisional average grade at the School of Social Sciences of the University of Mannheim as of 18 December 2023 56
- Satzung zur Einführung der Abmeldung von der Pflichtanmeldung zum zweiten Prüfungstermin an der Universität Mannheim in den Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät vom 18.12.2023
Regulations on introducing the withdrawal from the mandatory registration for the second examination date at the University of Mannheim to the examination regulations of the School of Humanities as of 18 December 2023 65

BEKANNTMACHUNG 12/2023
Bulletin 12/2023

Satzung zu Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 18.12.2023

Amendment to the regulations on mandatory registrations after failed examinations or approved de-registration due to valid reasons at the School of Business Informatics and Business Mathematics at the University of Mannheim as of 18 December 2023 78

8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 18.12.2023

Eighth amendment to the joint examination regulations for the bachelor's program (B.Ed.) in Teacher Education at the University of Mannheim as of 18 December 2023 86

Satzung zur Einführung der Abmeldung von der Pflichtanmeldung zum zweiten Prüfungstermin an der Universität Mannheim in den Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium vom 18.12.2023

Regulations on introducing the withdrawal from the mandatory registration for the second examination date at the University of Mannheim to the examination regulations for the master's program in Teacher Education (Lehramt Gymnasium) as of 18 December 2023 89

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
 > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>



PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·
68131 Mannheim

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung
Telefon: 0621 / 181-1130
deltapruefung@uni-mannheim.de

Mannheim, den 30. November 2023

Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2024

Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Deltaprüfung 2024 nach der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf

Samstag, den 11. Mai 2024 um 10 Uhr

fest.

Mannheim, den 30. November 2023

gez.
Prof. Dr. Annette Kehnel

gez.
Prof. Dr. Thorsten Meiser



DEZERNAT II
STUDIENANGELEGENHEITEN

Universität Mannheim · Rektorat · 68131 Mannheim

Dr. Christian Queva

Dezernent

L1,1

68131 Mannheim

Telefon +49 621 181-1150

queva@uni-mannheim.de

Sekretariat: Uta Hylla

Telefon +49 621 181-1151

Telefax +49 621 181-1160

uta.hylla@uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de

Mannheim, 1. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 11. Mai 2024

Hiermit wird der Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 11. Mai 2024 öffentlich bekanntgemacht gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Der Bescheid kann im Internet unter <https://deltapruefung.uni-mannheim.de/gebuehren> eingesehen werden. Im Übrigen kann der Bescheid zudem im Schaukasten vor dem Express Service in L 1, 1 zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes L 1, 1 (Montag - Freitag jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

gez.

Dr. Christian Queva

PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DIE DELTAPRÜFUNGUniversität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·
68131 Mannheim

An diejenigen Personen, die für die
Deltaprüfung am 11. Mai 2024 angemeldet
sind.

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung
Telefon: 0621 / 181-1130
deltapruefung@uni-mannheim.de

Mannheim, den 30. November 2023

**GEBÜHRENBESCHEID
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 11. MAI 2024**

Gemäß § 2 der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 9. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S. 16f.) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten der Aufbauprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife (Deltaprüfung) eine Gebühr in Höhe von

200,00 Euro

pro Person und Anmeldung zu entrichten.

Die Zahlung der Gebühr ist sofort nach Übermittlung der Anmeldedaten über das Onlineportal für die Deltaprüfung fällig und muss spätestens mit dem Ende des 2. April 2024 auf dem folgenden Konto eingegangen sein:

**Kontoinhaber: Universität Mannheim Service und Marketing GmbH
IBAN: DE21 6005 0101 0004 3511 95
BIC: SOLADEST600
Konto: 4351195
BLZ: 60050101**

In der Spalte „Verwendungszweck“ ist Ihr vollständiger Name sowie die Ihnen zugeteilte Teilnehmernummer einzutragen. Eine Verbuchung ist andernfalls nicht möglich.

Die vollständige Zahlung der Gebühr für die Deltaprüfung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit



PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG

fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife Voraussetzung für die Zulassung zur Deltaprüfung.

Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. §§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

gez.
Prof. Dr. Annette Kehnel

gez.
Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe erhoben werden.

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (PO 2023)

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2023 (BekR Nr. 10/2023, S.16 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 18. Dez. 2023.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

1. In Anlage 2: Übersicht über das Studienangebot der Wahlfächer wird in Nummer 3. Wahlfach Corporate Learning (44 bis 46 ECTS) Buchstabe a) „Modulübersicht“ in der Zeile zum Modul „K2: Sozialpsychologie“ in der Spalte „Prüfung“ die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 28/2019, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 7), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 18. Dez. 2023

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 3 bis 6 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

- „3. Steuerrecht (34 ECTS-Punkte)
- 4. Betriebliche Steuerlehre (38 ECTS-Punkte)
- 5. Master-Arbeit (16 ECTS-Punkte).“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „sowie der Prüfung im Modul CL 450“ gestrichen.

2. In § 12 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „und die einzelnen Prüfungsteile der Prüfung im Modul CL 450“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfungsteile der Prüfung im Modul CL 450 und“ gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

5. § 21 wird aufgehoben.

6. § 23 wird aufgehoben.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Bewertung einer rechtzeitig erbrachten Leistung erfolgt durch den Prüfer stets mit einer Note (Prüfungsleistung)."

8. § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Eine Prüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsnote einer 4,0 "ausreichend" entspricht."

9. § 31 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für das Modul Master-Arbeit wird keine Modulnote gebildet.“

10. In § 32 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 3 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

b) In der Tabelle „Steuerrecht (Bereich STR)“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der Besteuerung: Steuerarten (T-STR 530)“ jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) Unter Nummer 4 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

d) In der Tabelle „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Bereich TAX)“ wird die Zeile zu Modul „T-TAX V“ wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) Es wird eine zusätzliche Zwischenzeile mit folgendem Inhalt eingefügt: In der Spalte Lehrveranstaltung wird die Angabe „Innovation und Steuerberatung (T-TAX 610)“, in der Spalte Prüfungszusammensetzung die Angabe „Fallstudie (Group Assignment) und Präsentation“ und in der Spalte ECTS-Punkte Prüfung die Zahl „2“ eingefügt.

e) Nummer 5 wird gestrichen.

f) Nummer 6 wird Nummer 5.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen zum Modul CL 450 werden jeweils gestrichen.

b) Die Zeilen zu „Substanz – und Verkehrssteuern“ und „Körperschaft- und Gewerbesteuer“ werden getauscht.

c) Die Zeilen zu „Principles of Economics“ und „Unternehmensbesteuerung II: Vertiefung Unternehmensbesteuerung“ werden getauscht.

d) Die Zeilen zu „Tax and Digitalization“ und „Internationale Unternehmensbesteuerung III: Vertiefung Außensteuergesetz“ werden getauscht.

e) Unter „6. Fachsemester – Studienblock VI“ wird folgende Zeile angefügt.:

Innovation und Steuerberatung	T- TAX V
-------------------------------	----------

Artikel 2**§ 1****Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, *12.12.2023*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim vom 11. März 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2021, S. 31 ff.) zuletzt geändert am 24.03.2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 5 f.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **18. Dez. 2023**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. In der Überschrift der Externenprüfungsordnung, ihrem Einleitungstext sowie in § 1 Satz 1 wird den Worten „Master in Management Analytics“ das Wort „Mannheim“ vorangestellt und danach die Angabe „and AI“ eingefügt.
2. In den Überschriften der §§ 4, 7, 10, 11, 23, 26 und in den Überschriften der Abschnitte II. und V. werden jeweils die Worte „Master in Management Analytics (Full-Time)“ durch die Angabe „MMA (FT)“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis werden in den Überschriften der §§ 4, 7, 10, 11, 23, 26 und in den Überschriften der Abschnitte II. und V. werden jeweils die Worte „Master in Management Analytics (Full-Time)“ durch die Angabe „MMA (FT)“ ersetzt.
4. §1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. §2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. §3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:
 - „1. Business Fundamentals: 12 ECTS,
 2. Management Analytics: 18 ECTS-Punkte,
 3. Analytics Methods: 21 ECTS-Punkte,
 4. Analytics Technology: 21 ECTS-Punkte;

5. Business Analytics Master Project: 18 ECTS-Punkte."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „November“ durch das Wort „September“ ersetzt.

8. In § 12 Nummer 1 wird nach der Angabe „Klausuren,“ die Angabe „schriftliche Ausarbeitungen,“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „0 „durchgefallen““ durch die Angabe „5,0 „nicht ausreichend““ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

<i>Zahlenwerte (numerische Note)</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „0 „durchgefallen““ durch die Angabe „5,0 „nicht ausreichend““ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,

ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,

ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,

ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁶Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.“

11. In § 17 Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „60“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.

12. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt.“

13. In § 24 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0 „durchgefallen““ durch die Angabe „5,0 „nicht ausreichend““ ersetzt.

14. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „0 „durchgefallen““ durch die Angabe „5,0 „nicht ausreichend““ ersetzt.

15. In § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „„durchgefallen““ durch die Angabe „„nicht ausreichend““ ersetzt.

16. Die Anlage „V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm "Master in Management Analytics (Full-Time)" wird wie folgt neu gefasst:

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA (FT)“

1. Bereich Business Fundamentals		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	12 ECTS-Punkte
Strategic Management	Klausur	3
Financial Information & Markets	Klausur	3
Marketing	Klausur	2
Operations	Klausur	2
Sustainable Business	Klausur	2

2. Bereich Management Analytics		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	18 ECTS-Punkte
Financial Analytics	Klausur und schriftliche Ausarbeitung	3
Marketing Analytics	quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur	3

Organizational Behavior	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	3
Strategic Innovation	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	3
People Analytics	Case Study Analyse	3
Supply Chain Analytics	Case Study Analyse und Klausur	3

3. Bereich Analytics Methods

Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	21 ECTS-Punkte
Analytical and Critical Thinking	schriftliche Ausarbeitung	3
Data Science for Business I	quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur	6
Data Science for Business II	quantitatives Datenanalyseprojekt und Klausur	6
Decision Making under Uncertainty	Case Study Analyse	3
Data Visualization and Story Telling	Case Study Analyse	3

4. Bereich Analytics Technology

Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	21 ECTS-Punkte
Managing (Big) Data	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung	3
Data Ethics	Case Study Analyse	3
Data, Analytics and Digital Transformation	Case Study Analyse	3
Artificial Intelligence and Machine Learning Fundamentals	Case Study Analyse und schriftliche Ausarbeitung	3
Machine Learning Lab	Case Study Analyse	3
Applied AI	quantitatives Datenanalyseprojekt	3
Programming in R and Python	Case Study Analyse	3

5. Bereich Business Analytics Master Project (BAMP)

Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	18 ECTS-Punkte
Business Analytics Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	18

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Master in Management Analytics (Full-Time)“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 191 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst

„(8) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

2. § 14 wird wie folgt geändert.

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Sie ist entsprechend der Semesterübersicht in Anlage 2 vorgesehen; Abweichungen sind in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in

der Regel dann vor, wenn auf Grund eines Studienort- bzw. Studiengangwechsels nicht ohne Studienzeiterlängerung nach Anlage 2 studiert werden kann. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 5 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.

(2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b neu eingefügt:

„(2a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

(2b) Für die Anmeldung zu der Prüfung Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 16 Absatz 3.“

c) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Formulierung „oder Abmeldung“ ersatzlos gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden (Abmeldung).“

c) In Absatz 12 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Angabe „1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021 (BekR Nr. 12/2021, S. 7 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „immer“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) ¹Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. ²Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

„(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist

oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt

„(3a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

„(4) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.“

f) Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 31 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst

„(7) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der

Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 (Teil 2), S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 22 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst

„(7) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

2. § 10 wird wie folgt geändert.

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

(2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist

oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c neu eingefügt:

„(2a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

(2b) Für die Anmeldung zu der Prüfung Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 12 Absatz 3.

(2c) Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.“

c) In Absatz 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst

„Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nach dem von der Universität vorgesehenen Verfahren bei dem betreuenden Fachvertreter eigenverantwortlich anzumelden.“

b.) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden (Abmeldung).“

§ 2**Anwendungsbereich**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR) Nr. 15/2011 (Teil 2), S.15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 45 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 4**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science
„Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2023 (BekR Nr. 10/2023, S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 13 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 werden Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu angefügt:

„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die Studierenden vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Studierende kann“ durch die Wörter „Die Studierenden können“ ersetzt.

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Formulierung „oder Abmeldung“ ersatzlos gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden (Abmeldung).“

3. § 40 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 26 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

2. § 10 Absatz wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c neu eingefügt:

„(1a) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 1c) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

(1b) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme). Eine Abmeldung von der Prüfung Masterarbeit ist abweichend von Satz 1 nicht zulässig.

(1c) Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.“

c) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Kandidat nicht mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ immatrikuliert ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2023 (BekR Nr. 10/2023, S. 16 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 12 wird wie folgt geändert.

a) „(1) Sämtliche Prüfungen mit Ausnahme der schulpraktischen Studien sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet eines Semesters oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu angefügt:

„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die Studierenden vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen haben (Teilnahme).“

2. § 36 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und

Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

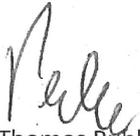
Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Änderung der Bearbeitungszeiten in den Abschlussarbeiten für die Studiengänge an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 18. Dez. 2023

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 191 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Prüfer melden das Bearbeitungsthema spätestens in der vierten Bearbeitungswoche der Bachelorarbeit an das Studienbüro.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beginnt mit Bekanntgabe der Bearbeitungsthemen für die Bachelorarbeiten durch die jeweils zugeteilten Prüfer an die Studierenden.“

§ 2**Anwendungsbereich**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2**Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021 (BekR Nr. 12/2021, S. 7 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Prüfungsordnung**

In § 16 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vier Monate“ durch die Angabe „20 Wochen“ ersetzt.

§ 2**Anwendungsbereich**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Prüfungsverfahren für die Master-Arbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend § 1 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 (Teil 2), S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 22 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR) Nr. 15/2011 (Teil 2), S.15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 45 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2023 (BekR Nr. 10/2023, S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 20 Absatz 7 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beginnt mit Bekanntgabe der Bearbeitungsthemen für die Bachelorarbeiten durch die jeweils zugeteilten Prüferinnen oder Prüfer an die Studierenden.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 7/2023, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 26 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Prüfungsordnung**

In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2**Anwendungsbereich**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Prüfungsverfahren für die Masterarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend § 1 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf. Abgeschlossene Prüfungsverfahren bleiben unberührt. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Artikel 6**Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“
vom 24. März 2023**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 26 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Prüfungsordnung**

In § 19 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, S. 48 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 64 ff. beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 11 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist nur für den Ersttermin in einem Semester zulässig. ³Besteht der Studierende einen Prüfungsversuch im Ersttermin nicht oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ⁴Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin eigenverantwortlich erneut anzumelden. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt“.

(2) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, S. 48 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 19.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 3/2017, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil 2, S. 66 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Dez. 2023

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Sämtliche Prüfungen, mit Ausnahme der Prüfungsleistung Master-Arbeit im Erstversuch sowie den Prüfungen im Praxismodul, sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 6) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor

der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

c) Absätze 3 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Prüfungsanmeldungen in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

2. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.

3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.

4. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin eigenverantwortlich erneut anzumelden.

(4) Die Anmeldung zu einer Prüfung im Praxismodul erfolgt:

1. für das MaCCI Competition Policy Forum durch Erbringen des Nachweises der Teilnahme an dem ersten Lehrveranstaltungstermin (§ 30 Absatz 2 Satz 2) und
2. im Praktikum durch die Abgabe des Praktikumsberichts beim Prüfungsausschuss.

(5) Für die Anmeldung zu den Prüfungen im Mastermodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 15 und 16.

(6) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme).

²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das

Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(7) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

2. In § 36 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 1 und § 11 Absatz 3 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (BekR Nr. 3/2017, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *18.12.2023*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2011, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 11 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 18. Dez. 2023

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

(4) Für die Anmeldung zur Prüfungsleistung Masterarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 30.

(5) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 7) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(6) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht

eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(7) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(8) Für die Prüfungsanmeldungen zu Klausuren sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

a. Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.

c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.

d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen; Satz 4 wird zu Satz 3.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2 **Schlussbestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang „Master of Laws“ nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (BekR Nr. 12/2011, S. 16 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

18.12.23



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

20. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 11 f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Dez. 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Wörter „dann erfolgt im Fall einer schriftlichen Prüfung eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin“ durch die Wörter „gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen“ ersetzt.

b) Satz 6 wird gestrichen. Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

2. § 9 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1a werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; dabei hat er die Wahl unter den über das Studierendenportal jeweils angebotenen Terminen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie nach Maßgabe der folgenden Vorgaben zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

(1a) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 14 Absatz 3.“

b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1d eingefügt:

„(1b) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 1d) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(1c) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugewiesene Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(1d) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugewiesenen Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

²Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.“

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss wiederholt werden, solange den Studierenden Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung für die Prüfungsform Klausur zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. ³Wird ein Prüfungsversuch für die Prüfungsform Klausur im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 13 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 18. Dez. 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „etwa“ gestrichen.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen“ durch die Wörter „gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen

(1) ¹Für die Prüfungen der Grundlagenphase werden die Kandidaten vom Studienbüro entsprechend der von ihnen gewählten Modulkombination für den ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung der Vertiefungsphase hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; dabei hat er die Wahl unter den über das Studierendenportal jeweils angebotenen Terminen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie nach Maßgabe der folgenden Regelungen für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten

Prüfungstermin pflichtangemeldet oder eine Anmeldung zum Wiederholungsversuch hat eigenverantwortlich zu erfolgen. ⁴Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet für Prüfungen der Vertiefungsphase nicht statt.

(2) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Masterarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 14 Absatz 3.

(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme). ⁵Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Prüfungen der Grundlagenphase.

(4) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(5) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

²Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Jede Prüfung der Grundlagenphase, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss wiederholt werden, solange den Studierenden Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung für eine Prüfung der Vertiefungsphase zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. ³Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung der Vertiefungsphase im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, können sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anmelden. ⁴Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gemäß § 3 (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob eine Wiederholungsprüfung angesetzt wird und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber. ⁵Eine versäumte Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

6. Die Spezifische Anlage 1 wird im Abschnitt „Vertiefungsphase: Wahlmodule.“ Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg dürfen von dort aus den dem Bereich MScE 2b zugeordneten Wahlmodulen des Masterstudiengangs Economics und der Masterarbeit insgesamt höchstens 40 ECTS-Punkte eingebracht werden; § 7 bleibt unberührt; soweit Leistungen an der Universität Heidelberg im Wege der Anerkennung in den Studiengang eingebracht werden, reduziert sich die gemäß Teilsatz 1 höchstens einbringbare Anzahl an ECTS-Punkten entsprechend; wird die Anzahl der höchstens zulässigen ECTS-Punkte überschritten, werden die von den Studierenden nachgewiesenen Leistungen in der Reihenfolge des Eingangs der Nachweise im Studienbüro der Universität Mannheim berücksichtigt.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 und 4“ ersetzt.

7. Die Spezifische Anlage 2 wird im Abschnitt „Vertiefungsphase: Wahlmodule.“ Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg dürfen von dort aus den dem Bereich MScE 2b zugeordneten Wahlmodulen des Masterstudiengangs Economics und der Masterarbeit insgesamt maximal 40 ECTS-Punkte eingebracht werden; § 7 bleibt unberührt; soweit Leistungen an der Universität Heidelberg im Wege der Anerkennung in den Studiengang eingebracht werden, reduziert sich die gemäß Teilsatz 1 höchstens einbringbare Anzahl an ECTS-Punkten entsprechend; wird die Anzahl der höchstens zulässigen ECTS-Punkte überschritten, werden die von den Studierenden nachgewiesenen Leistungen in der Reihenfolge des Eingangs der Nachweise im Studienbüro der Universität Mannheim berücksichtigt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Angabe „der in den Sätzen 1 und 2 genannten Studiengänge“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom 18. Dez. 2023

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2022 (BekR Nr. 04/2022 vom 07. April 2022, S. 8 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 18. Dez. 2023

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zum nächstmöglichen Termin“ gestrichen.
2. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a bis 5e eingefügt:

„(5a) ¹Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie nach Maßgabe der folgenden Vorgaben zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. ⁴Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(5b) ¹Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung für die Prüfungsform Klausur zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. ²Wird ein Prüfungsversuch für die Prüfungsform Klausur im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

(5c) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5e) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(5d) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

(5e) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Beifachs Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim Anwendung, die das Beifach Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 1, S. 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *18.12.2023*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund und zur vorläufigen Durchschnittsnote an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ vom 16. April 2021

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 98 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Wird eine Prüfung der Orientierungsphase im Ersttermin von der Prüferin oder dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und sind die betroffenen Studierenden zum Zweittermin pflichtangemeldet, kann die Abmeldung gemäß Satz 1 nur erfolgen, falls die nächste Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist für die Orientierungsphase abgelegt werden kann.“

2. § 31 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinnngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ vom 07. März 2013**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 42 ff), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Wird eine Prüfung der Orientierungsphase im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und sind die betroffenen Studierenden zum Zweittermin pflichtangemeldet, kann die Abmeldung gemäß Satz 1 nur erfolgen, falls die nächste Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist für die Orientierungsphase abgelegt werden kann.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 36 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 bleibt unberührt.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 03. Februar 2023 (BekR Nr. 02/2023, S. 13 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt

„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der

Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 03. Februar 2023 (BekR Nr. 02/2023 vom 07. Februar 2023, S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 4

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 68 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. In § 21 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 31 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim bleibt unberührt.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 49), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Wird eine Prüfung der Orientierungsphase im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und sind die betroffenen Studierenden zum Zweittermin pflichtangemeldet, kann die Abmeldung gemäß Satz 1 nur erfolgen, falls die nächste Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist für die Orientierungsphase abgelegt werden kann.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 25 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Soziologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 41 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 8 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den

Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Wird eine Prüfung der Orientierungsphase im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und sind die betroffenen Studierenden zum Zweittermin pflichtangemeldet, kann die Abmeldung gemäß Satz 1 nur erfolgen, falls die nächste Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist für die Orientierungsphase abgelegt werden kann.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Political Science“ und „Sociology“

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Sociology der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 08. Dezember 2022 (BekR Nr. 08/2022, S. 21 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten

Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 22 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Political Science“ und „Sociology“ nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Sociology der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 8

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 28 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch

zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Beifach Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 28 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Einführung der Abmeldung von der Pflichtanmeldung zum zweiten
Prüfungstermin an der Universität Mannheim in den Prüfungsordnungen der Philosophischen
Fakultät**

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**

Teil 1: Bachelorstudiengänge

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English
Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 24 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 58 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 24 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 51 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 bis“ ersatzlos gestrichen.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 21 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 30 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 79 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 4

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (2019)

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2019, S. 31 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2022 (BekR Nr. 03/2022, S. 34 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b. In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 30 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 23 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 30 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für

den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim (2023)

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 06. Oktober 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023, S. 20 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. § 33 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 06. Oktober 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023, S. 20 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim (2017)

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017 Teil 1, S. 14 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 63 ff.); wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:
 „(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 8

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021 (BekR Nr. 07/2021, S. 32 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die ein Beifach der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Teil 2: Masterstudiengänge

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 69 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 5 wird die Angabe „ca. 25-30 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- b. In Satz 7 wird die Angabe „ca. 750 Stunden“ durch die Angabe „900 Stunden“ ersetzt

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

- b. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

- c. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.“

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

3. In § 29 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 10

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo vom 12. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2015, S. 28 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „25 bis“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo vom 12. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2015, S. 28 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 11

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 95ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 5 wird die Angabe „ca. 25-30 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- b. In Satz 7 wird die Angabe „ca. 750 Stunden“ durch die Angabe „900 Stunden“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur in seinem kulturwissenschaftlichen Kernfach nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden.

(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Abweichend von Sätzen 1 und 2 ist eine Abmeldung der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie der mündlichen Master-Abschlussprüfung nicht zulässig. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

3. In § 30 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 12

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2013, S. 31 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 72 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 4 wird die Angabe „ca. 25-30 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- b. In Satz 6 wird das Wort „ca.“ ersatzlos gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

- b. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

- c. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Abweichend von Sätzen 1 und 2 ist eine Abmeldung der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie der mündlichen Master-Abschlussprüfung nicht zulässig. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2013, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 13

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr.08/2023, S. 59 f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 4 wird die Angabe „ca. 25-30 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
 - b. In Satz 6 wird die Angabe „ca. 750 Stunden“ durch die Angabe „900 Stunden“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“
 - b. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - c. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Abweichend von Sätzen 1 und 2 ist eine Abmeldung der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit nicht zulässig. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

3. In § 30 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 29 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren:

Artikel 14

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 55 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 91 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 4 wird die Angabe „ca. 25-30 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- b. In Satz 6 wird die Angabe „ca. 750 Stunden“ durch die Angabe „900 Stunden“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

- b. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen:

- c. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Abweichend von Sätzen 1 und 2 ist eine Abmeldung der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit nicht zulässig. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

3. In § 30 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Teil 3: Schlussbestimmungen

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Regelungen für eine Pflichtanmeldung nach nicht bestandener Prüfung oder
genehmigtem Rücktritt aus einem triftigen Grund an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2013 (Teil 4), S. 79 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016, S. 9f.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

2. In § 11 Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Werden sie anerkannt, gilt die betreffende Prüfung als nicht unternommen. In diesem Fall werden die Studierenden für den nächsten Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters durch das Studienbüro pflichtangemeldet. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung) falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die

Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt; sie gelten nicht für die Prüfungsanmeldung zur Bachelorarbeit. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Die Wiederholung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit muss nach dem Nichtbestehen eines Prüfungsversuches im Ersttermin zum Zweittermin des jeweiligen Semesters erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen“ durch die Angabe „von der Abmeldemöglichkeit der Pflichtanmeldung Gebrauch machen“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 (Teil 4), S. 79 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 (BekR Nr. 15/2008, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 160 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

“(2a) Für die Anmeldung zu der Prüfung Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 17 Absatz 1. Eine Nachmeldung und Abmeldung der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.“

2. In § 20 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 (BekR Nr. 15/2008, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juni 2018 (BekR Nr. 15/2018, Teil 2, S. 25 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist; sie gelten nicht für die Prüfungsanmeldung zum Team Project, zu der Master's Thesis und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars. ³Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

e) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich der Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden. ⁴Abweichend von Satz 3 werden Studierende bei Prüfungen, die von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre angeboten werden, zum Zweittermin desselben Semesters pflichtangemeldet.“

Satz 5 wird gestrichen.

2. § 31 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juni 2018 (BekR Nr. 15/2018 (Teil II), S. 23 f.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 7 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Ersttermin erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet im Fall des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Zweittermin eines Semesters nicht statt; stattdessen haben sich die Studierenden in diesem Fall zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28. Februar 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 17. Juli 2020 (BekR Nr. 13/2020, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (Nr. 08/2023, S. 61 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich für seinen nächsten Prüfungsversuch anzumelden. ⁴Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wird im Ersttermin der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters.“

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

2. § 31 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mathematik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 17. Juli 2020 (BekR Nr. 13/2020, S. 25 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 81 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe e wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Wird im Ersttermin ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin des jeweiligen Semesters, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu einem neuen Prüfungstermin anzumelden, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

e) In Absatz 6 Nummer 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, hat sich der Studierende im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung erneut eigenverantwortlich zu der Prüfung anzumelden.“

2. § 34 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2

Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die in dem Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 81 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, Seite 37 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Dez. 2023

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:
„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“
2. In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:
„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

§ 2

§ 27 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

Teil 2 Fächerkatalog

§ 3

In V. Anlage A: Fächerkatalog in Kapitel „4. Fach Geschichte“ im Unterpunkt „Orientierungsphase“ Nummer 2 wird nach der Angabe „PS“ die Angabe „+Tut“ neu eingefügt.

Teil 3
Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

§ 4

In VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Kapitel „1. Bildungswissenschaften“ Unterpunkt „Modulübersicht Bildungswissenschaften“ in der Tabelle zum „Modul Bildungswissenschaften 1“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Philosophische und ethische Grundfragen“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „Philosophische und ethische Grundfragen“ durch die Wörter „Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ ersetzt.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 und 2 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 3 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen.
3. Für Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium gelten ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 folgende Regelungen:
 - a. Die Regelungen des Artikels 1 § 4 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim mit der Maßgabe des nachstehenden Buchstaben b Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
 - b. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung der Lehrveranstaltung „VL Philosophische und ethische Grundfragen“ in der bislang

geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Abweichend von der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung haben die Betroffenen die Lehrveranstaltung „VL Philosophische und ethische Grundfragen“ anstelle der Lehrveranstaltung „VL Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ zu bestehen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit auf formlosen Antrag beim Studienbüro in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung zu wechseln und ihr Prüfungsverfahren nach den neuen Regelungen zu beenden. Noch ausstehende Prüfungsversuche werden dann nach Besuch der „VL Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ in der zugehörigen Prüfung der „VL Aspekte der Bildungsforschung und Schulpädagogik“ vorgenommen.

- c. Ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2024 werden zur Ermöglichung der Beendigung laufender Prüfungsverfahren im Sinne von Buchstabe b Prüfungstermine zu der Lehrveranstaltung „VL Philosophische und ethische Grundfragen“ nach Bedarf im Frühjahrs-/Sommersemester und im Herbst-/Wintersemester bis einschließlich Herbst-/ Wintersemester 2024/2025 angeboten. Werden laufende Prüfungsverfahren im Sinne von Buchstabe b nicht spätestens im letzten Termin beendet, kann das Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen beendet werden.
- d. Wurden Prüfungsverfahren in der Prüfung „VL Philosophische und ethische Grundfragen“ bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet, bleiben diese Prüfungsverfahren von der vorliegenden Änderungssatzung unberührt. Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.23



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Einführung der Abmeldung von der Pflichtanmeldung zum zweiten
Prüfungstermin an der Universität Mannheim in den Prüfungsordnungen der
Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium**

vom **18. Dez. 2023**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Dez. 2023**

Artikel 1

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education
(M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 46 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:
„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“
- b. In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:
„(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. In § 25 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2**Anwendungsbereich**

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 2

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 53 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu angefügt:
„Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.“
- b. In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:
„(4a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.“

2. In § 25 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- „(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.“

§ 2 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, S. 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 18.12.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor